

AKTUELL

Pflegeheimvertrag endet mit Sterbetag

Bundesverwaltungsgericht: Urteil gilt für Empfänger von Leistungen der Pflegeversicherung

Von Péter Dorenbeck,
Rechtsanwalt in Braunschweig,
Lehrbeauftragter der Hochschule
Ostfalia

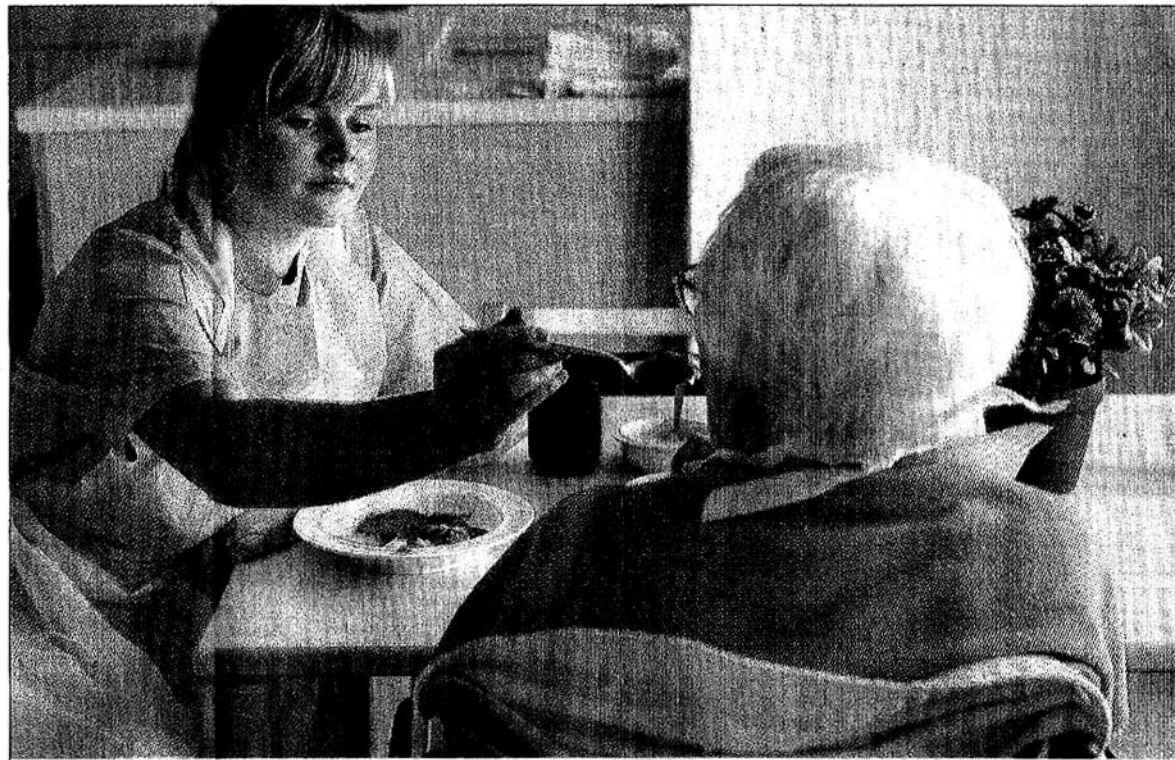
Pflegeheimverträge mit Bewohnern, die stationäre Leistungen der sozialen Pflegeversicherung erhalten, enden mit dem Sterbetag des Bewohners. Das hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden.

Vereinbarungen, die eine Fortgeltung des Vertrages darüber hinaus vorsehen und zur Fortzahlung des Heimentgelts für die Unterkunft und Investitionskosten verpflichten, dürfen mit Leistungsempfängern der Pflegeversicherung nicht geschlossen werden und sind unwirksam.

Die Klage mehrerer Heimträger gegen die entsprechende heimaufsichtrechtliche Anordnung ist damit auch in letzter Instanz erfolglos geblieben. Die Klägerinnen betreiben vollstationäre Pflegeeinrichtungen in Sachsen-Anhalt. Nach ihrem Mustervertrag endete der Heimvertrag erst zwei Wochen nach dem auf den Sterbetag des Bewohners folgenden Tag, falls der Heimplatz nicht zuvor neu belegt wurde. Während der Fortgeltung des Vertrages mussten die Unterkunfts- und die anteiligen Investitionskosten weitergezahlt werden. Nur ersparte Aufwendungen wurden angerechnet.

Die beklagte Heimaufsicht beanstandete diese Vertragsklausel. Sie sei rechtswidrig, soweit sie Leistungsempfänger der Pflegeversicherung betreffe. Deren Zahlungspflicht ende nach dem Pflegeversicherungsrecht mit dem Sterbetag.

Gegen die Anordnungen der Be-



Wenn Bewohner eines Pflegeheims sterben, endet auch die Zahlungspflicht.

Foto: dpa

klagen, die Heimverträge daran anzupassen, beriefen die Klägerinnen sich auf eine inzwischen außer Kraft getretene und durch eine vergleichbare Regelung im Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz ersetzte Vorschrift des Heimgesetzes, die Vereinbarungen über eine Fortgeltung des Heimvertrages in begrenztem Umfang zuließ. Die Klagen blieben vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg und dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt erfolg-

los. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revisionen zurückgewiesen.

Das Pflegeversicherungsrecht trifft für Heimverträge mit Bewohnern, die stationäre Leistungen der sozialen Pflegeversicherung empfangen, eine spezielle Regelung. Danach endet der Heimvertrag ebenso wie die Verpflichtung zur Zahlung des Heimentgelts stets mit dem Sterbetag des Leistungsempfängers.

Dies schließt laut Bundesverwaltungsgericht eine Anwendung der

allgemeinen, Fortgeltungsvereinbarungen zulassenden heimrechtlichen Regelung aus. Sie ist nur anzuwenden auf Verträge mit Bewohnern, die keine stationären Leistungen der Pflegeversicherung erhalten.

Der Gesetzgeber will eine Doppelfinanzierung von Leerständen verhindern. Diese werden bereits bei den Verhandlungen der Pflegesatzparteien berücksichtigt.

Urteil des BVerwG, 2. Juni 2010,
Aktenzeichen 8 C 24.09